

ANLAGE: 29 MERCEDES
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
 Stand: 08.03.2000

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenschloß (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
112/K1H	LK112/K1	ohne Ring	66,68		640	2060	11/99

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MERCEDES / 0708
 MERCEDES / 0709
 MERCEDES / 0710

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **A-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
168	e1*96/79*0073*..	44 - 75	195/50R15	10N; 21P; 22B; 24C; 24D; 51G	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723;
			195/55R15	10N; 21P; 22B; 22H; 24C; 24D; 51G	73C; 74A; 76B

Verkaufsbezeichnung: **C-KLASSE**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
H0	e1*92/53*0001*.., G363	55 - 100	185/65R15	51G; 662	10B; 11G; 11H; 11K;
		55 - 142	195/65R15	366; 51G	12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B

ANLAGE: 29 MERCEDES
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
 Stand: 08.03.2000

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124	D700	53 - 80	185/65R15	12G; 51G; 662	Allradantrieb; Heckantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			195/65R15-91	12G	
			205/55R15-87	200 und 200 D; 12A	
			225/50R15-90	200 und 200 D; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 57I; 691	
		53 - 140	205/60R15-91	12A	
			215/60R15-90	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
			225/55R15-92	nicht Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 686; 691	
		66 - 122	205/55R15-87	Nicht für 200 und 200 D; nicht Allradantrieb; 12A; 54A	
		66 - 140	195/65R15	12G; 51G	
			225/50R15-90	Nicht für 200 und 200 D; nicht Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 57I; 691	
		80 - 138	225/50R15-90	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 691	
			225/55R15-92	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	

ANLAGE: 29 MERCEDES
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
 Stand: 08.03.2000

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124	D700/1	53 - 80	185/65R15	12G; 51G; 662	Allradantrieb; Heckantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			195/65R15-91	nicht Seriensportfahrwerk; 12G	
			205/55R15-87	200 und 200 D; nicht Seriensportfahrwerk; 12A	
			225/50R15-90	200 und 200 D; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 57I; 691	
		53 - 132	225/50R15-90	Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 691	
		53 - 138	205/60R15-91	12A	
			215/60R15-90	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
			225/55R15-92	nicht Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 686; 691	
		53 - 162	195/65R15	12G; 51G	
			205/60R15	12G; 51G	
		66 - 100	205/55R15-87	Nicht für 200 und 200 D; nicht Allradantrieb; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 54A	
		66 - 138	225/50R15-90	Nicht für 200 und 200 D; nicht Allradantrieb; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 57I; 691	
		80 - 138	225/50R15-90	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 691	
			225/55R15-92	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
		162	215/60R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 631; 691	
			225/50R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 631; 691	
			225/55R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 631; 691	

ANLAGE: 29 MERCEDES
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
 Stand: 08.03.2000

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124	D700/2	55 - 77	185/65R15	12G; 51G; 662	nicht langer Radstand; Allradantrieb; Heckantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			195/65R15-91	nicht Seriensportfahrwerk; 12G	
			205/55R15-87	200 und 200 D; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 54A	
			225/50R15-90	200 und 200 D; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 57I; 691	
		55 - 132	225/50R15-90	Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 691	
		55 - 145	205/60R15	nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 51G	
			205/60R15-91	12A	
			215/60R15-90	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
			225/50R15-90	Nicht für 200 und 200 D; nicht Allradantrieb; nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 57I; 691	
		55 - 162	195/65R15	12G; 51G	
			205/60R15	Seriensportfahrwerk; 12G; 51G	
		83 - 132	225/50R15-90	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 691	
			225/55R15-92	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
		162	215/60R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 631; 691	
			225/50R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 54A; 631; 691	
			225/55R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 631; 691	
		124 C	E499	97 - 138	
205/55R15-87	nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 54A				
205/60R15	nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 51G				
205/60R15	Seriensportfahrwerk; 12G; 51G				
205/60R15-90	12A				
215/60R15-90	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 691				
225/50R15-90	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 54A; 57I; 691				
225/55R15-92	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 686; 691				

ANLAGE: 29 MERCEDES
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
 Stand: 08.03.2000

Verkaufsbezeichnung: **MERCEDES-BENZ BAUREIHE 124**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
124 C	E499/1	100 - 110	195/65R15	12G; 51G	Cabrio; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			205/60R15	12G; 51G	
			215/60R15	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 631	
			225/55R15	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 52A; 631; 686; 691	
124 C	E499/1	97 - 132	195/65R15	12G; 51G	Pkw geschlossen; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			205/55R15-87	12A; 54A	
			205/60R15	nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 51G	
			205/60R15	Seriensportfahrwerk; 12G; 51G	
			215/60R15-90	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 691	
			225/50R15-90	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 54A; 57I; 691	
225/55R15-92	12A; 21B; 22I; 24J; 365; 686; 691				
124 T	E081	53 - 138	195/65R15	12G; 51G	nicht Son.Pkw- Fahrgestelle; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
			205/60R15-91	12A	
			205/65R15-93	12A; 21B; 21L; 22B	
			215/60R15-91	12A; 21B; 22B; 365; 691	
			225/55R15-92	nicht Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 686; 691	
225/55R15-92	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691				
124 T	E081/1	55 - 132	225/55R15-92	Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	nicht Son.Pkw- Fahrgestelle; 10B; 11G; 11H; 11K; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 76B
		55 - 145	195/65R15	12G; 51G	
			205/60R15	nicht Seriensportfahrwerk; 12A; 51G	
			205/60R15	Seriensportfahrwerk; 12G; 51G	
			205/60R15-91	12A	
			205/65R15-93	12A; 21B; 21L; 22B	
			215/60R15-91	12A; 21B; 22B; 24J; 365; 691	
			225/55R15-92	nicht Allradantrieb; 12A; 21B; 22B; 24J; 365; 686; 691	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der

Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm auftragen, an der Antriebsachse ist möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 29 MERCEDES
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
Stand: 08.03.2000

Seite: 7 von 8

- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/55R15 |
| Hinterachse: | 225/50R15 |
- Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V, Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:
- | | |
|--------------|--------------|
| | Reifengröße: |
| Vorderachse: | 205/60R15 |
| Hinterachse: | 225/55R15 |
- Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.
Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.
An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|-----------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| UNIROYAL | Rallye 440 |
| CONTINENTAL | CZ 99 |
| GOODYEAR | EAGLE GSN, EAGLE NCT3 |

ANLAGE: 29 MERCEDES
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TECH4 HB/G3-A1
Stand: 08.03.2000

Seite: 8 von 8

MICHELIN

MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76B) Die Verwendung dieser Sonderräder ist nur an der Hinterachse zulässig.